

Information des Prüfungsausschusses für Orthopädietechnik-Mechaniker zur Gesellenprüfung Teil 2, Sommer 2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Damen und Herren,

es erreichen uns vermehrt Anfragen, wie die Prüfungsstücke in diesen Zeiten der Mindestabstandsregeln und Ausgangsbeschränkungen angefertigt werden sollen. Dazu möchten wir folgendes voranstellen:

Die Anfertigung des Prüfungsstückes ist lt. Berufsausbildungsordnung ein betrieblicher Auftrag, der zur Prüfung ausgeführt wird (OrthAusbVO vom 15.05.2013 § 8 Abs. 3 Satz 3). Bei diesem ist in der Gesellenprüfung die Anwesenheit des Patienten zur Prüfung nicht erforderlich.

Die Prüfung beginnt mit der Zulassung zur Prüfung bzw. mit dem Einladungsschreiben zur Prüfung, bei dem unter anderem auch die Prüfungszeiten und die Prüfungseinteilung schriftlich bekannt gegeben werden. Dies erfolgt i. d. R. spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung Bereich 3 (Fachgespräch).

Die Genehmigung der Prüfungsarbeit ist nicht der Beginn der Prüfung!

Die Anfertigung der Prüfungsarbeit soll laut Verordnung 42 Stunden betragen. Aus dieser Rechtsgrundlage ergibt sich die Möglichkeit, das Prüfungsstück spätestens eineinhalb Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin anzufertigen. Es sollte nicht vor der Prüfungszulassung des Prüflings begonnen werden.

Da als erster Prüfungstag Montag, 15. Juni 2020 festgesetzt ist, besteht für alle Prüflinge die Möglichkeit, ihre Prüfungsarbeit am 15. Mai 2020 zu beginnen. Die letzte Möglichkeit wäre, bei 42 Stunden Anfertigungszeit, einigen Stunden Reserve und abhängig vom zugeteilten Prüfungstermin, der 3. Juni 2020.

Der Prüfungsausschuss geht in der momentanen Situation davon aus, dass die Ausgangsbeschränkungen und Mindestabstandsgebote bis dorthin aufgehoben werden. Es besteht also bisher keinerlei Veranlassung, am Prüfungsablauf und der Aufgabenstellung etwas zu ändern. Daran werden wir auch festhalten, wenn bis Mitte Mai die Beschränkungen erhalten bleiben sollten. Lediglich die Theorieprüfungen können dann entsprechend nach hinten, ggf. auch nach den praktischen Prüfungen, verschoben werden.

Sollten weitergehende Beschränkungen des bayerischen Staatsministeriums, Kultusministeriums oder des Bundes ergehen, werden wir den Prüfungsablauf natürlich dahingehend anpassen. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass in unseren Betrieben als systemrelevanter medizinischer Hilfsberuf durchaus die notwendigen Kenntnisse und auch die Einrichtungen bestehen sollten, mit infektiösen oder auch Risikopatienten eine sichere Versorgung durchzuführen. Diese sollte auch Bestandteil der Ausbildung sein.

Für die Durchführung der Gesellenprüfung Teil 1 gilt diese Information analog.

Wir wünschen Ihnen eine gesunde und erfolgreiche Vorbereitungszeit!

Thomas Krämer, Prüfungsausschussvorsitzender
Andreas Diehm, Stv. Prüfungsausschussvorsitzender

München, den 6. April 2020